

2455 043

Entscheid. Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZA 792/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Geris L. [REDACTED],

[REDACTED] Street, [REDACTED], [REDACTED], N.E.W. [REDACTED],

Klägerin und Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Antregegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. April 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. März 1973 wird verworfen.

G r ü n d e

Der Bundesgerichtshof hat durch Beschluß vom 6. Dezember 1973 der Klägerin das Armenrecht für die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. März 1973 mangels hinreichender Erfolgsaussicht verweigert und zugleich das Rechtsmittel verworfen, weil die Beschwerdeschrift vom 28. November 1973 nicht von einem beim Bundesgerichtshof oder bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet war. Eine Ausfertigung des Beschlusses wurde der Klägerin am 17. Dezember 1973 auf der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs ausgehändigt (§ 209 ZPO, § 212 b ZPO). Die Klägerin hat durch einen bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt am 27. Dezember 1973 gegen diesen Beschluß "Beschwerde" eingelegt mit dem Antrag, ihr für das beantragte Verfahren das Armenrecht zu gewähren, und zugleich

um "Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die Revisions-
eulassungsbeschwerde" nachgesucht.

Die als Gegenvorstellung zu behandelnde "Beschwerde" ver-
anlaßt keine Änderung der Entscheidung über das Armenrechte-
gesuch. Der Hinweis auf § 150 Abs. 1 HGB nF führt zu keiner
anderen Beurteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels.

Der Wiedereinsetzungsantrag ist unsulässig. Die vergebliche
Gegenvorstellung hat die Frist des § 209 Abs. 1 ZPO, § 234 ZPO
weder gemannt noch unterbrochen (BGHZ 41, 1; LM § 234 Nr. 14
mit weiteren Nachweisen). Sie wurde hier dadurch in Lauf ge-
setzt, daß der Klägerin der Beschluß über die Verweigerung des
Armenrechts bekanntgegeben wurde und ein Kurs zu bemessender
Zeitraum für die Überlegung, ob sie das Rechtsmittel auf eigene
Kosten durchführen will (BGH Rsw 1962, 479 Nr. 44; LM § 234
Nr. 17; LM § 234 a Nr. 16), verstrichen war. Innerhalb der
Frist des § 234 ZPO, die noch im Dezember 1973 zu laufen be-
gonnen hatte, ist nur der Schriftsatz vom 21. Dezember 1973
eingegangen. Er genügt aber nicht den Anforderungen in § 209
Abs. 1 HGB, § 236 Nr. 3 ZPO. Der Wiedereinsetzungsantrag muß
die Nachholung der veräumten Prozeßhandlung oder, wenn diese
bereits nachgeholt ist, die Besugnahme hierauf enthalten. Der
Schriftsatz des bevollmächtigten Rechtsanwalts vom 21. Desem-
ber 1973 enthält keine Erklärung, die sich als Einlegung der
sofortigen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im Berufungsurteil verstehen ließe. Sein Inhalt beschränkt
sich auf die Darlegung der Erfolgsaussichten der beabsichtigten

Rechtsverfolgung und des Wiedereinsatzgrundes sowie dessen Glaubhaftmachung. Die Bezugnahme auf frühere Erklärungen und Anträge der Klägerin reicht nicht aus.

Mai

Henkel